

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen und die Zusammenarbeit bei deren Prävention; Inkraftsetzung; österreichische Erklärung

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 17. Juni 2014 (vgl. Pkt. 11 des Beschl. Prot. Nr. 23) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen und die Zusammenarbeit bei deren Prävention am 24. Juni 2014 in Wien unterzeichnet.

Österreich hat mit allen Nachbarländern (mit Ausnahme von Italien) sowie mit einer Reihe anderer Staaten (Albanien, Jordanien, Kroatien, Marokko, Moldau) Katastrophenhilfeabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen bewähren sich sehr gut. Daher liegt die Inkraftsetzung eines derartigen Abkommens auch mit der Russischen Föderation als einem wichtigen Partner Österreichs in der internationalen Zusammenarbeit im Interesse Österreichs.

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Vorbeugung möglicher und zur Bekämpfung eingetretener Katastrophen, insbesondere durch die Festlegung der Ansprechstellen, die Erleichterung des Grenzübertritts von Personen im Dienste der Katastrophenbekämpfung und der Ein- und Ausfuhr von Hilfsgütern und Ausrüstungsgegenständen, die Regelung von Schadensfällen, den grundsätzlichen Verzicht auf gegenseitige Kostenerstattung sowie die Verstärkung des einschlägigen wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches und die Durchführung gemeinsamer Übungen zur Vorbereitung auf den Ernstfall.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 15 Abs. 2 am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf das Datum folgt, an dem die letzte der beiden schriftlichen Mitteilungen auf diplomatischem Weg eingelangt ist, mit denen die Vertragsparteien einander mitteilen, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Die aus der Durchführung des Abkommens entstehenden Kosten lassen sich im Hinblick auf die Nichtvorhersehbarkeit des Eintritts einer Katastrophe und des damit verbundenen Schadensausmaßes nicht beziffern. Soweit solche dennoch anfallen, sind sie aus dem veranschlagten Budget des jeweiligen zuständigen Ressorts zu bedecken.

Aus Anlass der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim im Jahr 2014 ist zur Klarstellung anlässlich der Inkraftsetzung des Abkommens die Abgabe einer österreichischen Erklärung über den territorialen Geltungsbereich von Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation erforderlich. Eine gleichlautende Erklärung über den Geltungsbereich von Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Russischen Föderation wurde von der EU bereits am 19. September 2014 abgegeben.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und russischer Sprache, die Erläuterungen sowie die österreichische Erklärung in deutscher Sprache und englischer Übersetzung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien und dem Bundesminister für Landesverteidigung stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen und die Zusammenarbeit bei deren Prävention sowie die Erläuterungen hierzu und die österreichische Erklärung genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen und der österreichischen Erklärung dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 15 Abs. 2 des Abkommens und Abgabe der österreichischen Erklärung zu ermächtigen.

Wien, am 16. August 2018

KNEISSL